



Schutz- und Hygienekonzept für die Deutsche Meisterschaft - Halle - 2022

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln
 - 2.1 Kontaktnachverfolgung
 - 2.2 Abstandsregeln
 - 2.3 Körperkontakt vermeiden
 - 2.4 Mund- und Nasenschutz (MNS)
 - 2.5 Nutzung von Umkleiden
 - 2.6 Zuschauer
 - 2.7 Lüften
 - 2.8 Desinfizieren
 - 2.9 Sportgeräte
 - 2.10 Anmeldung
3. Weitere Informationen und Datenschutz
 - 3.1 Weitere Informationen
 - 3.2 Datenschutz
4. Regelungen zu Geimpft, Genesen, Getestet

1. Allgemeines

Dieses Dokument dient als Grundlage für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft - Halle - im Jahr 2022.

Der Ausrichter ist der Deutsche Feldbogen Verband (DFBV) in Kooperation mit der Abteilung Bogensport des Brandenburger Sport- und Ruderklub 1883 e. V. (BSRK).

Im Nachfolgenden werden die Schutz- und Hygienebestimmungen für den oben genannten Wettkampf festgelegt.

Generell gelten alle Festlegungen und Verordnungen des Bundes, des Bundesland Brandenburg, sowie der Stadt Brandenburg an der Havel, jeweils in ihrer gültigen Fassung. Ziel der Maßnahmen ist die Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus.

Es wird die Nutzung der offiziellen Corona-Warn-App empfohlen.

Der BSRK hat ein Standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen erstellt.

Die Informationen zum Schutz- und Hygienekonzept wird allen Teilnehmer/-innen vorab zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird das Konzept vor Ort ausgelegt.

Der BSRK informiert die Zuschauer, mittels Aushangs, über die allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften.

Bei Nichteinhalten der Vorschriften obliegt dem BSRK von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und die entsprechende Person der Sporthalle zu verweisen.

Der BSRK kontrolliert die Einhaltung des aktuellen standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Es müssen die grundsätzlichen Hygienevorschriften eingehalten werden:

- Abstand halten, wo immer möglich
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen
- Regelmäßiges Händewaschen
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Vermeidung von Warteschlangen
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere müssen der Sporthalle fernbleiben.

2.1. Kontaktnachverfolgung

Eine Kontaktnachverfolgung ist nach den geltenden Vorschriften des Landes Brandenburg nicht erforderlich. Es wird die Verwendung der Corona Warn App empfohlen.

2.2. Abstandsregeln

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter ist, wo immer möglich, zwischen Personen in der Sporthalle, einschließlich der Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Wettkampfstätte, zu beachten.

Der Abstand zwischen Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren zu reduzieren. Die Steuerung des Zutritts zu der Wettkampfstätte wird dementsprechend unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

2.3. Körperkontakt vermeiden

Bei der Deutschen Meisterschaft - Halle ist auf Körperkontakt, bzw. durch Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen oder Jubeln, vollständig zu verzichten, wie dies ohnehin derzeit allgemein üblich ist.

2.4. Mund- und Nasenbedeckung

Alle Teilnehmer, Betreuer, Helfer und Zuschauer u.a. müssen eine eigene Mund- und Nasenbedeckung mitbringen.

Geeignete Mund-Nasen-Bedeckung sind FFP2-Masken oder medizinische (sogenannte OP-) Masken.

Die Teilnehmer der Veranstaltung **und das Personal** des organisierenden Veranstalters (Betreuer, Helfer, Servicepersonal des BSRK 1883 e.V. und des DFBV) müssen **eine medizinische Maske** in der gesamten Sporthalle tragen, **wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Ausgenommen sind die Teilnehmer/innen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität während des Wettkampfes.** Außerhalb des Schießbereiches ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Zuschauer des Wettkampfes haben beim Betreten bis zum Verlassen der Sporthalle eine FFP2-Maske zu tragen. Diese darf nur abgesetzt werden zum Essen und Trinken, wenn die Zuschauer sich an einem festen Ort aufhalten.

Ein unberechtigtes Abnehmen der Mund-Nasenbedeckung kann mit dem Verweis aus der Sporthalle geahndet werden.

2.5. Nutzung von Umkleiden und Sanitärräume

Bei der Nutzung von Umkleiden, welche ausschließlich den Wettkampfteilnehmern gestattet ist, ist besonders auf die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu achten.

Die Duschen dürfen nur vor dem Beginn des Wettkampfes benutzt werden. Die Duschen werden nur von Personen aus dem gleichen Haushalt benutzt. Zwischen und nach den Wettkämpfen dürfen die Duschen nicht benutzt werden.

Die Anzahl der Personen, welche sich gleichzeitig in der Umkleide und Toiletten aufhalten dürfen, wird begrenzt. Die Begrenzung wird entsprechend sichtbar an den Umkleiden ausgehängen. Dies bedeutet, dass mehr Zeit eingeplant werden muss.

Die Umkleiden und Toiletten werden regelmäßig gelüftet.

2.6. Zuschauer

Zuschauer sollen zugelassen werden, unter konsequenter Einhaltung der Abstände.

Zuschauer dürfen sich nur im Tribünenbereich aufhalten. Sie haben für die Dauer des Aufenthaltes in der Sportstätte eine FFP2-Maske zu tragen. Die Abstandsregeln sind konsequent einzuhalten.

Eine Begrenzung der Anzahl der Zuschauer kann aufgrund der Abstandsregeln erfolgen. Dies wird separat an der Tribüne ausgehängen.

2.7. Lüften

Die Sporthalle, insbesondere der Wettkampfbereich, wird regelmäßig gelüftet. Dies wird durch die in der Halle installierte automatische Lüftungsanlage gewährleistet. Zusätzlich wird durch regelmäßige Querlüftung für den erforderlichen Luftaustausch gesorgt.

Inbesondere werden dafür die Pausen zwischen den Schießgruppen genutzt.

2.8. Desinfizieren

Zusätzlich zur Möglichkeit, sich regelmäßig die Hände zu waschen, wird im Eingangsbereich und an weiteren geeigneten Orten in der Wettkampfstätte Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Flächen wie Türklinken, Handläufe usw. werden regelmäßig desinfiziert.

In den Sanitärräumen wird Seife und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

2.9. Sportgeräte

Da die Sportgeräte ausschließlich durch den Teilnehmer genutzt werden, kann hier von einer Desinfektion abgesehen werden.

Die Pfeile werden durch jeden Teilnehmer selbstständig gezogen.

2.10. Anmeldung

Alle Sportler und Trainer/Betreuer und Besucher haben die Möglichkeit, sich bei der Anmeldung zum Hygienekonzept zu informieren.

Auf der Internetseite www.bogensport-brandenburg.de kann das Hygienekonzept nachgelesen werden. Zusätzlich kann das Hygienekonzept im Organisationsbüro eingesehen werden.

3. Weitere Informationen und Datenschutz

3.1. Besondere Hinweise für Teilnehmer, Trainer/Betreuer, Helfer und Zuschauer

Die Deutsche Meisterschaft - Halle wird unter Einhaltung der **3G-Regel** durchgeführt. Diese Regelung gilt sowohl für die Sportler, Trainer/Betreuer, Helfer und Zuschauer.

Unter die 3G - Regel fallen alle Geimpften und Genesenen mit folgenden Voraussetzungen:

Geimpfte sind Personen, die einen entsprechenden Nachweis vorlegen können mit 2 Impfungen (2 x mRNA-Impfstoff, AstraZeneca 1 x plus 1 x mRNA-Impfstoff, Johnson & Johnson 1x plus 1x mRNA-Impfstoff.) Die letzte Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen. **Es werden nur digitale Impfnachweise akzeptiert.**

Genesene sind Personen, die eine amtlich bestätigte Covid19-Erkrankung durchgemacht haben, die nicht länger als 3 Monate zurück liegt. Genesene müssen 3 Monate nach der Erkrankung eine Impfung mit einem mRNA-Impfstoff erhalten haben. Sie haben sofort nach der Impfung den erforderlichen Schutz. **Es werden nur digitale Genesenennachweise akzeptiert.**

Personen, die nicht unter geimpft oder genesen zählen (siehe oben), müssen eine **Nachweis über einen Coronatest** vorweisen. Dazu zählen ein nicht länger als 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder ein nicht länger als 48 Stunden zurückliegender PCR-Test. Grundsätzlich kann auch ein Selbsttest vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden (Test muss aber selbst mitgebracht werden).

Für Kinder gilt folgende Regelung:

Von der **Testpflicht befreit** sind grundsätzlich **Kinder unter 14 Jahren**. Wenn ein Testnachweis vorgelegt werden muss, reicht bei **Schülerinnen und Schülern (ab 14 Jahren)**, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule einer regelmäßigen Testung unterliegen, der **Nachweis über eine regelmäßige Testung im Rahmen des Schulbesuchs** aus (Selbsttest), **der nicht älter als drei Tage ist**.

Zur Überprüfung der Daten muss **zusätzlich zum Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung oder Test auch der Personalausweis** vorgelegt werden.

Der Status von allen Personen, die die Sportanlage betreten, wird bei der ersten Anmeldung außerhalb der Sporthalle erfasst. Alle berechtigten Personen erhalten nach der Kontrolle ein Armband, dass sie als überprüfte Personen bezüglich des 3G-Regeln mit entsprechender Zugangsberechtigung ausweist.

Diese Kontrollband ist immer mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzuweisen. Die Kontrolle erfolgt nur am ersten Tag und gilt dann für die gesamte Wettkampfzeit.

Im Eingangsbereich, Zuschauerbereich und Wettkampfbereich werden Hinweisschilder bezüglich der Abstandsregeln ausgehängt.

Im Bereich der Anmeldung sowie der Bogenkontrolle werden, sofern nötig, Bodenmarkierungen angebracht.

Der Ausrichter wird die Einhaltung der Abstandsregeln kontrollieren.

Alle Personen sollen eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske) in der Wettkampfstätte tragen, sobald die Abstände von mindestens 1,5 Meter nicht eingehalten werden können.

Nur während der Sportausübung an der Schiesslinie darf die medizinische Maske abgelegt werden.

Vor und nach der aktiven Phase ist auch durch die Teilnehmer eine medizinische Maske zu tragen.

Alle anwesenden Personen werden mit diesem Konzept daraufhin gewiesen, bei möglichen Symptomen auf Covid-19 den Veranstaltungsort nicht aufzusuchen.

Personen mit entsprechenden Symptomen sollten sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Eine Information von betroffenen Personen an den Ausrichter, um eventuelle Kontakte nachzupflegen, wäre sinnvoll. Eine Verpflichtung über die Informierung des Ausrichters ist jedoch freiwillig.

In den Sanitärbereichen wird es ein Aushang mit Anleitungen zur richtigen Handhygiene geben. Des Weiteren wird Seife, Handdesinfektionsmittel und Papierhandtücher zur Einmalbenutzung bereitgestellt.

Ein Catering wird angeboten unter Einhaltung der Vorgaben. Die Ausgabe von Getränken und Speisen werden mit Einmalhandschuhen erfolgen. Die ausgebenden Personen benötigen hinter den aufgestellten Schutzscheiben keine Mund-Nasen-Bedeckung.

3.2 Datenschutz

Für die Teilnehmer/-innen erfolgt die Datenerhebung bei der Anmeldung. Die Daten der Helfer und sonstigen Personengruppen sowie der Zuschauer werden separat von der Anmeldung geführt und aufbewahrt. Diese werden nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktnachverfolgung verwendet werden und müssen gegebenenfalls an die zuständige Behörde weitergegeben werden.

Stand: 01.03.2022

Regelungen im Land Brandenburg ab 04.03.2022

Die gleichen Regelungen gelten für die am 04.03.2022 durchzuführende Jahresversammlung des DFBV.

4. Regelungen zu Geimpft, Genesen, Getestet

Angaben des RKI vom 03.02.2022

Als „vollständig geimpft“ gelten in Deutschland folgende Personen (s. auch <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>):

- Personen, die mit einem in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff geimpft wurden und bei denen nach Gabe der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Für die Erlangung des vollständigen Impfschutzes sind zwei Impfstoffdosen (Vektor-basierter Impfstoff Vaxzevria von AstraZeneca, Janssen-Cilag International sowie mRNA-Impfstoff Spikevax von Moderna oder Comirnaty von BioNTech, inkl. heterologes Impfschema) notwendig. Eine aktuelle Liste der in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffe ist auf den Internetseiten des PEI zu finden: <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>
- Ein vollständiger Impfschutz besteht mit nur einer einzelnen Impfstoffdosis bei folgenden Personengruppen:
 - Personen, die eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, und bei denen dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Eine Person gilt in diesem Fall als vollständig geimpft ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
 - Personen, die gesichert positiv auf SARS-CoV-2-Antikörper getestet* wurden, und bei denen dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Eine Person gilt in diesem Fall vollständig geimpft ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
 - Personen, die einmal geimpft wurden, und ≥ 4 Wochen nach der ersten Impfstoffdosis eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben. Eine Person gilt in diesem Fall als vollständig geimpft ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Abstrichs.

Als "genesen" gelten in Deutschland (s. auch www.rki.de/covid-19-genesennachweis):

- Personen mit Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die Testung durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und das Datum der Abnahme des positiven Abstrichs mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt. Details siehe § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

Fachliche Vorgaben für Genesenennachweise, mit Wirkung vom 15.01.2022 (lt. RKI):

Ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein

UND

b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen

UND

c) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

Testnachweis

Wenn ein Test verlangt wird, muss entweder ein **nicht länger als 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest** oder ein **nicht länger als 48 Stunden zurückliegender PCR-Test** zugrunde liegen. Grundsätzlich kann auch ein Selbsttest vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden.

Von der Testpflicht befreit sind grundsätzlich **Kinder unter 14 Jahren** (Ausnahme: Testpflicht in Schulen, Horteinrichtungen und Kindertagesstätten).

Wenn ein Testnachweis vorgelegt werden muss, reicht bei **Schülerinnen und Schülern**, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule einer regelmäßigen Testung unterliegen, der Nachweis über eine regelmäßige Testung im Rahmen des Schulbesuchs aus (Selbsttest).